

**Zentralstelle für die Wiedergabe von
Fernsehsendungen (ZWF)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Bonn**

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Lagebericht 2023

und

**Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers**

RENTROP & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Bonn



Mitglied in JPA International
ein Netzwerk unabhängiger Partner

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Bonn

Bilanz zum 31.12.2023

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2023	31.12.2022		31.12.2023	31.12.2022
	€	€		€	€
Umlaufvermögen			Verbindlichkeiten		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	4.494.386,93	3.985.262,43
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	4.622.921,42	3.992.236,52	2. sonstige Verbindlichkeiten	128.534,49	6.974,09
	<u>4.622.921,42</u>	<u>3.992.236,52</u>		<u>4.622.921,42</u>	<u>3.992.236,52</u>

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Bonn

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	11.134.183,08	10.177.675,98
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-278.354,57</u>	<u>-254.441,90</u>
3. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	<u>10.855.828,51</u>	<u>9.923.234,08</u>
4. Verteilung an Gesellschafter	<u>-10.855.828,51</u>	<u>-9.923.234,08</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Bonn

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023

	2023	2022
	T€	T€
Überschuss aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach §§ 20b, 22 UrhG	10.855,8	9.923,2
Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	-630,7	1.710,6
Zunahme (+) / Abnahme (-) der sonstigen Verbindlichkeiten	121,6	151,6
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	10.346,7	11.785,4
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0
Auszahlungen an die Gesellschafter	-10.346,7	-11.785,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-10.346,7	-11.785,4
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0,0	0,0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,0	0,0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0,0	0,0

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) Gesellschaft bürgerlichen Rechts Bonn

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Allgemeines

Die ZWF ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Die ZWF erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) unter Beachtung der Regelungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert ausgewiesen. Sie enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind - wie im Vorjahr - innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital ist nicht vorhanden. Die zur Wahrnehmung eingebrachten Rechte und Vergütungsansprüche gemäß § 20b und § 22 UrhG wurden ohne Gewährung von Gesellschafterrechten eingebracht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von T€ 129 (VJ. T€ 7).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausgewiesenen Erträge ergaben sich aus den Abrechnungen der mit dem Inkasso beauftragten GEMA für das Jahr 2023 für Ansprüche nach § 20b und § 22 UrhG (Kabelweitersendung von audiovisuellen Werken in Fernsehprogrammen und öffentliche Wiedergabe von Funksendungen).

Die Erträge entfallen entsprechend den Gesellschafterbeschlüssen vom 24.01. und 02.08.2017 wie folgt auf die Gesellschafter:

	%
AGICOA / GWFF	69,28
VG Bild-Kunst	15,78
VGF	9,83
VFF	5,11
GÜFA	0,00
	100,00

Dieser Verteilungsplan wurde mit Rückwirkung zum 01.01.2016 beschlossen. Die GÜFA erhält hier-nach ein jährliches Fixum in Höhe von € 35.000,00 netto, womit ihre anteilige Erlösbeteiligung abgegolten wird.

V. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG Bild-Kunst gegen Geschäftsbe-
sorgungsvergütungen abgewickelt.

Gesellschafter

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften

- AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH),
Düsseldorf
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), München
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH), München
- VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Ver-
leihung, Bonn, Sitz Frankfurt am Main
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH), München.

Prüfungshonorar

Die für Dienstleistungen des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen betru-
gen T€ 4 und betrafen ausschließlich Leistungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des
Transparenzberichts.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZWF von besonderer
Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresab-
schlusserrstellung nicht eingetreten.

Bonn, den 22.05.2024

Der geschäftsführende Gesellschafter

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernseh- sendungen (ZWF) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Bonn

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

I. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF oder „Gesellschaft“) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Zweck der Gesellschaft ist es, für ihre Gesellschafter die Rechte der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 UrhG sowie der Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG in bestimmten Einrichtungen wahrzunehmen, insbesondere wenn die Fernsehprogramme von dem Betreiber einer Verteileranlage über diese den Empfängern zeitlich, vollständig und unverändert weitergeleitet werden (z. B. Hotelfernsehanlagen und Krankenhäuser).

Die ZWF ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften

- AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH,
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH),
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH),
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH),
- Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst und
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH).

Die ZWF wird derzeit durch die VG Bild-Kunst vertreten; die VG Bild-Kunst stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Ertragslage

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten erhält die ZWF vornehmlich aufgrund von Gesamtverträgen, die die ZWF mit Nutzervereinigungen gemäß § 35 VGG geschlossen hat. Mitglieder der Nutzervereinigungen können auf Basis dieser Gesamtverträge Einzelverträge abschließen. Aufgrund der sich daraus ergebenden Verwaltungsvereinfachung erhalten sie dafür einen Gesamtvertragsrabatt auf die vereinbarte Vergütung in Höhe von derzeit 20 %. In den folgenden Nutzungsbereichen bestanden im Jahr 2023 Gesamtverträge:

Beherbergungsbetriebe:

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. c/o DEHOGA Bundesverband wurde am 17.12.2014/21.01.2015 ein Gesamtvertrag geschlossen. Er regelt die Abgeltung von Nutzungen ab dem 01.01.2015 in Hotels, Gasthöfen, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben. Die Vergütung betrug hiernach für das Jahr 2015 je Gastzimmer 5,65 € netto und wird seit dem 01.01.2016 entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit WR-S 1) angepasst. Im Jahr 2023 betrug der Jahres-Vergütungsbetrag je Gastzimmer 7,95 € netto.

Der Gesamtvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Mangels Kündigung läuft er derzeit bis zum 31.12.2024.

Krankenhäuser / Rehabilitationseinrichtungen:

Es besteht ein Gesamtvertrag mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der am 18./27.06.2019 rückwirkend zum 01.01.2017 abgeschlossen wurde. Die ZWF hat den Gesamtvertrag zum 31.12.2023 gekündigt. Er sieht mit Wirkung ab dem 01.01.2019 differenzierende Jahres-Vergütungsbeträge vor:

- einen Vergütungsbetrag in Höhe von 3,92 € netto je Bett, soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird,
- mindestens aber einen Vergütungsbetrag in Höhe von 5,88 € netto je Patientenzimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird.

Übergreifend:

Mit dem Bund der Gemazahler e.V. hat die ZWF am 05.11.2023 einen Gesamtvertrag mit einer Grundlaufzeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 abgeschlossen. Über diesen Gesamtvertrag wird den Mitgliedern des Bundes der Gemazahler auf alle derzeit veröffentlichten und zukünftigen Tarife der ZWF ein Gesamtvertragsrabatt von 20 % gewährt.

Daneben hat die ZWF für Nutzer, die keinem Gesamtvertrag unterliegen, einen Tarif aufgestellt.

Für das Jahr 2023 galten folgende Tarifsätze; diese weisen keinen Gesamtvertragsrabatt aus:

Nutzergruppe	Jahres-Vergütungsbetrag (netto)
Hotels, Gasthöfe, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe: je Zimmer Wird ein zusätzliches Entgelt vom Gast verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 30 %.	9,96 €
Krankenhäuser, Pflegeanstalten und Rehabilitationseinrichtungen: • je Bett, soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird: • mindestens aber je Patientenzimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird: Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patienten verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.	4,90 € 7,35 €
Senioreneinrichtungen: je Zimmer • mit Empfangsgerät: • ohne Empfangsgerät: Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patienten verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.	7,22 € 3,76 €
Haftanstalten: • je 40 Anschlüsse: • je weitere 10 Anschlüsse:	246,75 € 30,45 €

Die ZWF betreibt das Inkasso bei den Nutzern nicht selbst, sondern hat hierfür mit der GEMA am 06.04./12.05.2005, ergänzt am 21.11.2011, 06./23.03.2015, 08./22.12.2015 und 25.11./07.12.2020, eine Inkassovereinbarung geschlossen.

SARS-CoV-2 hatte auf das Geschäftsjahr keine Auswirkungen mehr. Die Inkassoerträge aus der Sparte der Beherbergungsbetriebe lag deutlich über dem Niveau des Vorjahres, dem bis dahin stärksten Ertragsjahr in diesem Bereich.

Wegen inkassoseitiger Besonderheiten bei der GEMA generierte die ZWF auch in der Sparte der Krankenhäuser im Geschäftsjahr deutlich höhere Erlöse als im Vorjahr.

Im Bereich der Senioreneinrichtungen waren die Erlöse leicht rückläufig.

Im Jahr 2023 wurden Erträge von insgesamt T€ 11.134 netto (Vorjahr T€ 10.178 netto) erzielt.

Die ZWF verfügt nicht über eigenes Personal. Sämtliche operativen Dienstleistungen werden von der VG Bild-Kunst erbracht. Dafür sind insgesamt Aufwendungen in Höhe von T€ 278 netto (Vorjahr T€ 254 netto) angefallen.

2. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Einnahmen werden in der Regel umgehend nach Eingang an die Gesellschafter verteilt und ausgezahlt. Sofern die Auszahlung nicht möglich ist, werden Geldbeträge

auf Festgeldkonten bzw. auf das laufende Konto angelegt. Finanzmittelbestände zum Geschäftsjahresende resultieren überwiegend aus zeitlichen Abgrenzungen. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht.

Die Gesellschaft ist jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3. Vermögenslage

Die Aktivseite der Bilanz besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (T€ 4.623; Vorjahr T€ 3.992).

Auf der Passivseite werden vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (T€ 4.494; Vorjahr T€ 3.985) ausgewiesen.

4. Gesamtaussage

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die ZWF auf ein Geschäftsjahr 2023 mit einer insgesamt positiven Entwicklung zurückblickt. Die Vermögens- und Finanzlage entspricht den Anforderungen an die Funktion der Gesellschaft.

III. Prognose für das Geschäftsjahr 2024

Durch den Abschluss eines neuen Gesamtvertrages mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist, konnte die ZWF die vertraglichen Beziehungen zu den Krankenhäusern auf eine neue Rechtsgrundlage stellen und gleichzeitig den Vergütungssatz für die Zimmer erhöhen.

Vor diesem Hintergrund wird für das Geschäftsjahr 2024 mit einem gegenüber dem Vorjahr leicht steigenden Überschuss aus dem Inkasso zur Verteilung an die Gesellschafter gerechnet.

Aufgrund der Abhängigkeit der Geschäftsführungsvergütung von den erwirtschafteten Erträgen ist von einer korrespondierenden Entwicklung der Aufwendungen auszugehen.

Der Prognosecharakter aller zukunftsbezogenen Aussagen zieht jedoch die Möglichkeit nach sich, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können.

IV. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Chancen

Durch den neuen Gesamtvertrag mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft und die Fortführung der übrigen Gesamtverträge besteht die Chance, auch zukünftig rechtsicher Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten in nennenswertem Umfang zu erzielen.

Risiken

Die GEMA führt verschiedene Musterverfahren gegen ausgewählte Senioreneinrichtungen, von denen sie sich die Klärung der Lizenzschuldnerschaft in bestimmten Nutzungskonstellationen erhofft. In einem dieser Verfahren der GEMA hat der BGH drei Fragen dem EuGH zur Beantwortung vorgelegt. Ferner haben 18 Träger von Senioreneinrichtungen Ende 2022 Klage gegen die ZWF erhoben, mit denen diese die Feststellung erreichen wollen, dass sie keiner Vergütungspflicht unterfallen.

Momentan gehen wir davon aus, dass sich durch die Klagen keine Änderung der bisherigen Sichtweise in Bezug auf die Entgeltspflicht bei Nutzung von (Kabel-) Weitersenderechten gem. § 20b UrhG durch Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen sowie durch Senioreneinrichtungen ergeben wird.

Entscheidend wird jedoch sein, wie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs den Begriff der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der einschlägigen EU-Richtlinien auslegt und in welchem Maße diese Rechtsprechung durch nationale Gerichte zu berücksichtigen sein wird. Insofern kommt den Antworten des EuGH auf die Vorlagefragen des BGH in dem vorbezeichneten Verfahren besondere Relevanz für die Erlöse der ZWF insgesamt zu: je nach Ausgang könnten die Auswirkungen vergütungsstabilisierend bis -steigernd oder auch vergütungsmindernd sein.

Die Preissteigerungen für Energie, die anhaltend hohe Inflationsrate sowie der Fachkräftemangel haben maßgeblich zu einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen geführt. In deren Folge kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich daraus bei sinkender Nachfrage im Beherbergungsgewerbe Rückkopplungseffekte auf die Erträge der ZWF ergeben könnten.

Insgesamt geht die Geschäftsleitung jedoch davon aus, dass sich für die ZWF daraus keine bestandsgefährdenden Risiken ergeben werden.

Bonn, den 22.05.2024

Der geschäftsführende Gesellschafter

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - Gesellschaft bürgerlichen Rechts -, Bonn, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen

deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnach-

weise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bonn, 27.06.2024



RENTROP & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Thomas Schiefelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jan Hohensträter
Wirtschaftsprüfer